

Vertrag

für die Nutzung der Dienste des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR) Hamburg
zwischen

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V., Linder Höhe, 51147 Köln,
handelnd für sein Institut für Luft- und Raumfahrtmedizin (nachfolgend „DLR“), Sportallee 54,
22335 Hamburg

und

Testperson (Name, Anschrift) _____

(nachfolgend „Vertragspartner“)

Präambel:

Zweck dieses Vertrages ist die Durchführung eines Tests (Merkfähigkeit, Raumvorstellung, grundlegende Leistungs- und Persönlichkeitsanforderungen, Englisch, Technik, Mathematik, Aufmerksamkeit, Psychomotorik, Mehrfacharbeit, Teamarbeit, Persönlichkeit) und ggf. dessen Auswertung nach Anmeldung durch den Vertragspartner.

§ 1 Leistungen des DLR

1. Die Leistungen durch das DLR umfassen:

- a. die Durchführung von computergestützten und von der EASA nach Richtlinie CAT.GEN.MPA.175(b) geforderten psychologischen eignungsdiagnostischen Tests zu Merkfähigkeit, Raumvorstellung, grundlegende Leistungs- und Persönlichkeitsanforderungen, Englisch, Technik, Mathematik, Aufmerksamkeit, Psychomotorik, Mehrfacharbeit, Teamarbeit, Persönlichkeit,
- b. die Auswertungen der individuellen Testleistungen durch das DLR und
- c. die Aushändigung eines mit den EASA-Richtlinien konformen Zertifikats über die Teilnahme an den vorgenannten Tests mit Ergebniseingruppierung und
- d. auf Wunsch des Vertragspartners, Zertifikatsauskunft an Dritte.

Die Testung und/oder Standard- und/oder Komplettauskunft erfolgen nur, soweit der Vertragspartner durch Unterzeichnung der „Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung und Auswertung von psychologischen Untersuchungen für die Position von Verkehrspiloten/in und Datenfreigabeerklärung“ bei Vertragsschluss seine Einwilligung erteilt hat. Ein Anspruch auf Auskunft zwei (2) Jahre nach Testung besteht nicht.

Der Vertragspartner wird zum Zwecke der Durchführung und Auswertung angeben, ob der Test erstmalig oder zum wiederholten Male – sei es durch einzelne Tests oder Teilnahme am gesamten Test – in den vergangenen zwei (2) Jahren durchgeführt wurde. Das DLR behält sich vor, angemessene statistische Korrekturverfahren bei mehrfacherer Teilnahme an den Testverfahren anzuwenden, um eine geeignete Diagnostik zu gewährleisten.

2. Die Leistung des DLR gilt dann als vertragsgemäß erbracht, wenn dem Vertragspartner die tatsächliche Möglichkeit der Testung eingeräumt und ggf. nach vollständiger Teilnahme und

Analyse der Tests das entsprechende Zertifikat ausgehändigt wurde. Die Konsequenzen aus den Ergebnissen des Zertifikats und dessen Nutzung obliegen dem Vertragspartner, nicht dem DLR.

3. Das DLR bietet zwei Möglichkeiten einer digitalen Zertifikatsauskunft und zwar Standardauskunft und Zertifikatsauskunft an Dritte zwecks Authentifizierung des Zertifikats an. Beide Auskunftformen sind optional und bis auf die in § 1.1 enthaltene, einmalige Auskunft an Dritte kostenpflichtig gemäß § 4.1.

4. Das DLR ist nach Erstellung eines Zertifikates nicht verpflichtet, weitere Nachuntersuchungen durchzuführen.

5. Das DLR ist berechtigt, anonymisierte Auswertungen der Testergebnisse und Trainingsprotokolle nach eigenem Ermessen zu speichern und zu eigenen Zwecken zu verwenden und zu veröffentlichen. Das DLR erhält an den anonymisierten, erhobenen Testergebnissen das ausschließliche, unterlizenzierbare, übertragbare unentgeltliche Nutzungsrecht.

§ 3 Buchung des Testtermins und Umbuchungsrichtlinien

1. Die Buchung des Testtermins erfolgt per E-Mail unter zertifikat@dlr.de. Mit der Buchungsbestätigung erhält der Vertragspartner einen **verbindlichen** Testtermin und Testort per E-Mail mitgeteilt.

2. Die Umbuchung einer Testanmeldung kann der Vertragspartner kostenlos bis zu sieben (7) Werktagen vor dem planmäßigen Testtermin vornehmen. Sollte der Vertragspartner durch Krankheit kurzfristig (weniger als sieben (7) Werktagen vor Testtermin) verhindert sein, ist die kostenfreie Umbuchung durch die Vorlage eines ärztlichen Attests möglich.

3. Das DLR behält sich das Recht vor, bis spätestens zwei (2) Werktagen vor Testtermin diesen zu stornieren oder zu verschieben, ohne dass eine Geldstrafe fällig wird. Sollte das DLR einen Testtermin stornieren oder verschieben, wird der Vertragspartner unverzüglich per E-Mail über diese Stornierung oder Verschiebung informiert und kann entweder die Erstattung des nach § 4 gezahlten Preises oder einen neuen Termin für einen Test verlangen. Das Verlangen ist innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Stornierungs- bzw. Umbuchungsemail beim Vertragspartner auszuüben.

Das DLR übernimmt keine Verantwortung für Verluste oder Schäden, die auf die Stornierung oder Verschiebung eines Testtermins zurückzuführen sind. Das DLR übernimmt keinerlei Haftung für den Fall, dass ein Testtermin aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt, das die Durchführung des Tests unmöglich macht, storniert, verlegt oder verschoben wird. Im Sinne dieser Klausel umfasst ein Ereignis höherer Gewalt u.a.: Naturereignisse, Feuer, Streik, staatliche Beschränkungen und/oder Vorschriften, Kriegshandlungen, terroristische Aktivitäten, Katastrophen, innere Unruhen und/oder Ausschreitungen, Ausfall und/oder Einschränkung der Verkehrseinrichtungen/-mittel.

§ 4 Zahlung

1. Der Preis für eine Untersuchung inklusive Zertifikat und einer Standardauskunft gegenüber Dritten gemäß § 1.1 a.-d. beträgt:

386,48 € (zzgl. der gesetzlich gültigen MwSt).

Eine abgebrochene Untersuchung (ohne Zertifikatsausgabe nach § 1.1.c) und Auskunft nach § 1.1 d.) kostet:

328,26 € (zzgl. der gesetzlich gültigen MwSt).

Von einem Abbruch gehen die Parteien aus, wenn die Untersuchung durch den Vertragspartner am Untersuchungstag abgesagt, außerordentlich storniert oder beendet wird, bevor die Untersuchung durch das DLR vollständig abgeschlossen wurde.

Jede weitere Standardauskunft nach § 1.1.d. und jede Komplettauskunft (an den Vertragspartner oder Dritte) nach § 1.1.d. kostet;

184,75 € (zzgl. der gesetzlich gültigen MwSt).

Die Komplettauskunft beinhaltet über die Standardauskunft hinaus ebenfalls die Rückmeldung des detaillierten Gesamtergebnisses.

2. Die Zahlung der Vergütung ist unmittelbar mit Vertragsschluss fällig. Die Zertifikatsausgabe nach § 1.1.c) und/oder die Auskunft an Dritte erfolgt ausschließlich nach Zahlung des fälligen Rechnungsbetrages.

3. Die Verpflichtung des Vertragspartners zur Zahlung von Verzugszinsen schließt die Geltendmachung weiterer Verzugschäden durch das DLR nicht aus.

§ 5 Haftung

1. Das DLR haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, für vorsätzliches Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, für grob fahrlässiges Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten, bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz der Höhe nach unbeschränkt.

2. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen ist die Haftung des DLR auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen der anderen Partei schützen sowie solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf. Für eine leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haftet das DLR nicht.

3. Bei einer grob fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten seiner sonstigen Erfüllungsgehilfen, die keine leitenden Angestellten sind, ist die Haftung des DLR auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt. Für eine grob fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten durch sonstige Erfüllungsgehilfen, die keine leitenden Angestellten sind, haftet das DLR nicht.

4. Im Übrigen ist die Haftung des DLR ausgeschlossen.

§ 6 Vertraulichkeit

1. Alle Informationen gleich welcher Art und in welcher Form, d.h. mittels welchen Mediums, die der Vertragspartner vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages vom DLR erlangt und die mit dem Vertragszweck in Zusammenhang stehen, sind vertraulich. Der Vertragspartner verpflichtet sich daher zu Stillschweigen insbesondere über den Inhalt der durch das DLR durchgeführten Tests gegenüber Dritten. Eine Verbreitung in mündlicher, schriftlicher und digitaler (z.B. Internet) Form ist ausdrücklich untersagt.
2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, vertrauliche Informationen bis drei (3) Jahre nach Abschluss des Vertrages vertraulich zu behandeln.
3. Die in § 6.1 genannte Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für solche Angaben und Daten, die nachweislich
 - zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig waren,
 - nach ihrer Übermittlung ohne Zutun des Informationsempfängers offenkundig geworden sind,
 - zu einem beliebigen Zeitpunkt vom Vertragspartner, die keinen Zugang zu den zugänglich gewordenen "Vertraulichen Informationen" des Informationsgebers hatten, unabhängig entwickelt wurden oder
 - nach ihrer Übermittlung dem Informationsempfänger von anderer Seite auf rechtlich zulässige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Vertraulichkeit oder Verwendung zugänglich gemacht worden sind.
4. Die Haftungsbegrenzung in § 5 findet auf die vorgenannten Absätze keine Anwendung.

§ 7 Datenschutz

1. Zur Bereitstellung der angebotenen Leistungen verarbeitet und übermittelt das DLR personenbezogene Daten des Vertragspartners. Der Schutz der personenbezogenen Daten der Vertragspartner ist für das DLR von großer Bedeutung. Deshalb erfolgt die Datenverarbeitung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitere Informationen, unter anderem zur Art der personenbezogenen Daten, den Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung, den Rechten betroffener Personen, den Kategorien von Empfängern und dem Zweck der Datenverarbeitung, können der angefügten Einverständnis- und Datenschutzerklärung des DLR entnommen werden.
2. Zum Zwecke der Verifikation des Zertifikats gestattet der Vertragspartner, nach gesonderter schriftlicher Zustimmung eine Verifikation der Testergebnisse gegenüber Organisationen (bspw. Arbeitgeber des Vertragspartners, Unternehmen oder Einwanderungsbehörden) vorzunehmen.
3. Soweit gesetzlich keine andere Verpflichtung besteht, wird das DLR personenbezogene Daten zwei (2) Jahre nach ihrer Erhebung löschen.

§ 8 Kündigung; Beendigung des Vertrages

1. Eine Stornierung des Testtermins ist nicht möglich mit Ausnahme der Stornierung durch das DLR nach § 3.3.

2. Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist.

3. Kündigt der Vertragspartner gemäß § 8.2 aufgrund von Verschulden des DLR, ist das DLR berechtigt, die vereinbarte Vergütung der bereits bis zur Kündigung erstellten Teilleistungen, welche für den Vertragspartner verwertbar sind, zu verlangen. Das DLR muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was es infolge der Beendigung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeiten erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

Das erreichte Teilergebnis bis zur Kündigung ist dabei, soweit vorhanden, in angemessener Frist Zug- um-Zug gegen Zahlung der Vergütung gemäß § 4.1 dem Vertragspartner zu übergeben. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben durch die Kündigung unberührt.

4. Der Vertrag endet ferner im Falle des Abbruchs der Untersuchung, § 4.1, 2. Fall, ohne dass es einer Kündigung bedarf. In diesem Falle wird die Vergütung in der in § 4.1, 2. Fall genannten Höhe geschuldet. Etwaige Überzahlungen wird das DLR unverzüglich an den Vertragspartner zurücküberweisen.

§ 9 Abtretungsverbot

Die Teilnahme an den Tests ist nur für den Vertragspartner möglich, der sich auch für den Test angemeldet und die entsprechenden Gebühren gezahlt hat. Eine Übertragung auf andere Vertragspartner ist ausgeschlossen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und mit Ausnahme der zwingenden Vorschriften des Rechts des Ortes, an dem Sie sich gewöhnlich aufhalten.

2. Falls das DLR ein Recht oder eine Bestimmung dieses Vertrags nicht ausübt oder durchsetzt, gilt dies nicht als Verzicht auf dieses Recht oder diese Bestimmung.

3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, das DLR stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

Ort, Datum und Unterschrift:
